



HVBG

HVBG-Info 11/1998 vom 17.04.1998, S. 0983 - 0986, DOK 186.1/017-LSG

**Zur Frage der Zulässigkeit einer Berufung - Urteil des LSG
Mecklenburg-Vorpommern vom 05.03.1997 - L 6 J 46/96**

Zur Frage der Zulässigkeit einer Berufung (§§ 151, 158 Satz 1
SGG);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern
vom 05.03.1997 - L 6 J 46/96 - (rechtskräftig)

1. Eine per Briefpost eingelegte Berufung ist trotz fehlender Unterschrift zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufes der Berufungsfrist eine Auswertung des vorliegenden Aktenmaterials eindeutig den Schluß zuläßt, daß die Berufung auf dem Willen des Rechtsmittelführers beruht; Indizien hierfür können ein Handschriftenvergleich oder die Wiedergabe von nur den Betroffenen bekannten Tatsachen im Berufungsschriftsatz sein.
2. Wegen Fehlens der Unterschrift unzulässig ist eine Berufung aber dann, wenn ein Handschriftenvergleich zwar ergibt, daß der Berufungsschriftsatz (oder der Briefumschlag) zwar von einer Person geschrieben wurde, die bereits erstinstanzliche Schriftsätze verfaßt hat, es sich hierbei aber eindeutig nicht um den Kläger handelt, sondern um eine dritte Person, die nicht offiziell als Prozeßbevollmächtigte aufgetreten ist.